

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 37 vom 26. April 2019

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 26. April 2019 die nachstehend aufgeführten 15 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel

(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/274

Gegenstand: Erhöhung der Einkommensgrenzen für Wohnberechtigungsscheine

Begründung: Der Petent regt an, die Einkommensgrenzen für Wohnberechtigungsscheine beziehungsweise für Einkommensbescheinigungen zur Weitergewährung von Aufwendungszuschüssen für öffentlich geförderte Wohnungen zu erhöhen, damit die Mieterhöhungen, die durch eventuelle Kürzungen der Aufwendungszuschüsse erfolgen, nicht höher ausfallen als die Rentenerhöhungen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aufwendungszuschüsse werden zur Senkung der Miete an den Vermieter gezahlt und für einen Zeitraum von vier Jahren entsprechend dem Einkommen der Mieter festgesetzt. Nach Ablauf des vierjährigen Festsetzungszeitraums müssen die Mieter ihr Einkommen erneut gegenüber der Wohnungsbehörde nachweisen, damit die Höhe der Aufwendungszuschüsse angepasst werden kann. Dadurch kann es passieren, dass es nach Ablauf des Festsetzungszeitraums aufgrund einer Rentenerhöhung zu einer Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe und damit zu einer Mieterhöhung kommt. Davon sind aber grundsätzlich alle Mieter betroffen, deren Einkommen sich erhöht. Die Einstufung in eine höhere Gruppe führt allerdings nicht dazu, dass die Mieter nicht weiterhin in der geförderten Wohnung wohnen bleiben dürfen und ihnen gekündigt wird.

Die infrage stehenden Einkommensgrenzen sind bundeseinheitlich festgelegt und können von einzelnen Bundesländern nicht geändert werden.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass es sich bei den maßgeblichen Vorschriften um ausgewogene Regelungen und nachvollziehbare Einkommensfallgruppen handelt, die auch im Fall von Rentenerhöhungen nicht zu unzumutbaren Härten führen. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss für eine Erhöhung der Einkommensgrenzen derzeit keine Veranlassung.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/200
Gegenstand: Bürgerwettbewerb zur Kostenoptimierung
Begründung: Der Petent regt an, Bürgerinnen und Bürger durch einen Wettbewerb zu animieren, Einsparvorschläge an die Verwaltung zu richten. Für erfolgreiche Vorschläge sollten Urkunden ausgegeben werden. Die Hälfte der tatsächlichen Einsparungen sollte in eine Stiftung des Landes überführt werden, die ausschließlich Projekte für Kindertagesstätten fördert. Die Petition wird von einer Mitzeichnerin unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition das Anliegen mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich steht der staatliche Petitionsausschuss der Idee, Bürgerinnen und Bürger zu animieren, Einsparvorschläge für öffentliche Haushalte zu unterbreiten, positiv gegenüber. Allerdings erscheint ihm die vom Petenten vorgeschlagene Ausgestaltung nicht realisierbar.

Der Vorschlag berücksichtigt die nach dem Haushaltsrecht bestehende Trennung der Haushalte und der Aufgaben des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nicht ausreichend. Jede der drei Körperschaften stellt ihren eigenen Haushaltsplan auf und bestimmt eigenständig, welche Mittel zu welchem Zweck eingesetzt werden. Eine Umwidmung eingesparter Mittel kann aufgrund des Budgetrechts des Haushaltsgesetzgebers nur nach einem entsprechenden Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) für Mittel des Landes sowie der Stadtbürgerschaft beziehungsweise der Stadtverordnetenversammlung für Mittel der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinderbetreuung originäre Aufgabe der jeweiligen Kommune ist.

Eine Umwidmung veranschlagter Mittel wäre nur im Haushaltsvollzug umsetzbar, da erst dann die Höhe der Einsparungen hinreichend bestimmt werden kann. Hier könnte es allerdings schwierig sein, die Höhe der Einsparungen, die auf einzelne Vorschläge zurückgehen, tatsächlich zu ermitteln.

Eingabe Nr.: L 19/214
Gegenstand: Bundesratsinitiative zur Verdoppelung des Kindergeldes

Begründung: Die Petentin regt an, dass das Land Bremen im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür eintreten möge, das Kindergeld für einkommensschwache Familien zu verdoppeln. Die Petition wird von 26 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihre Petition im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem staatlichen Petitionsausschuss erscheint der Wunsch der Petentin, das Kindergeld nur für einkommensschwache Haushalte zu verdoppeln schwierig, da das Kindergeld einkommensunabhängig gezahlt wird. Kinderarmut ist vielschichtig und muss gesamtgesellschaftlich umfassend bekämpft werden. Gegenwärtig gibt es diesbezüglich diverse Überlegungen. Vor diesem Hintergrund ist der staatliche Petitionsausschuss der Auffassung, dass es besser ist, den Diskussionsprozess über das Thema zu fördern und abzuwarten. Deshalb kann er das Anliegen der Petentin nicht unterstützen.

Die Bekämpfung der Kinderarmut ist bereits seit einigen Jahren Gegenstand der Beratungen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz. Im Jahr 2017 hat die Konferenz darum gebeten, ihr ein Konzept zur Reduzierung der Kinderarmut vorzulegen und ein Konzept zur Kindergrundsicherung zu erarbeiten. Dies gestaltet sich schwierig, weil viele unterschiedliche Gesetze verknüpft sind. Im Oktober 2018 wurde der Arbeits- und Sozialministerkonferenz ein Grobkonzept vorgelegt. Zur nächsten Sitzung im Herbst 2019 sollen weitere Ergebnisse vorliegen.

Das Land Bremen beteiligt sich auf Länderebene aktiv an den Bestrebungen zur Einführung einer Kindergrundsicherung als zentralem Baustein zur Vermeidung von Kinderarmut. So hat die staatliche Deputation für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Mai 2018 zu dem Grobkonzept zur Reduzierung der Kinderarmut eine Anhörung durchgeführt.

Im März 2019 hat der Bundestag das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) beschlossen. Ziel dieses Gesetzes ist es, Familien mit kleinen Einkommen zu stärken und faire Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe für ihre Kinder zu schaffen. Der Kinderzuschlag für Familien mit geringen Einkommen wird neu gestaltet und die Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche werden verbessert.

Auch das Kindergeld ist 2018 erhöht worden. Zum 1. Juli 2019 ist eine weitere Erhöhung geplant.

Eingabe Nr.: L 19/233

Gegenstand: Wiedereinrichtung eines Finanzamtes in Bremen Nord

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass Bremen-Nord immer weiter von Bremen abgehängt werde, wie sich zum Beispiel durch die Verlagerung des Finanzamtes zeige.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten im Hinblick auf die Bearbeitung der Steuererklärung im Jahr 2016 verstehen. Er kann sein Anliegen aber nicht unterstützen. Seitens der Vertreterin der Senatorin für Finanzen ist im Rahmen der öffentlichen Beratung eingeräumt worden, dass die Bearbeitung der Steuererklärung des Petenten für das Jahr 2016 aufgrund von Besonderheiten außergewöhnlich lange gedauert hat. Darüber hinaus ist jedoch festzuhalten, dass im Gebäude in Bremen-Vegesack weiterhin eine Zentrale Informations- und Annahmestelle, eine Beratungsstelle für Existenzgründer und eine Anlaufstelle für Vollstreckungsschuldner besteht. Insofern besteht weiterhin die Möglichkeit die Steuererklärung dort abzugeben.

Zudem hat die Senatorin für Finanzen die Gründe für die Verlagerung der Einkommenssteuerbearbeitung zum Finanzamt Bremen für den Ausschuss nachvollziehbar dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bremen-Nord jederzeit Zugriff auf die Daten haben und so Fragen zu den Steuererklärungen vor Ort beantworten können. Insbesondere durch die fortschreitende Digitalisierung werden Steuererklärungen vermehrt elektronisch eingereicht; für gewerblich Tätige und Selbständige besteht inzwischen eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung. Insofern ist es für den Ausschuss einsichtig, dass der Standort der Bearbeitung immer weniger entscheidend ist. Die zentralisierte Bearbeitung im Finanzamt Bremen führt dabei zu Zeitersparnissen bei der Bearbeitung.

Der Ausschuss kann die Sorge der Bewohner von Bremen Nord grundsätzlich nachvollziehen, durch die Schließung von Ämtern bzw. eine Verlagerung von Behörden nach Bremen-Stadt einen längeren Weg auf sich nehmen zu müssen. Angesichts der dargestellten Sachlage hält der Ausschuss diese Sorge im vorliegenden Fall jedoch für unbegründet. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuss das Bekenntnis der Senatorin für Finanzen im Hinblick auf den Standort Bremen-Nord und die im Gegenzug zur Verlagerung der Einkommenssteuerbearbeitung nach Bremen Stadt erfolgte Unterbringung der Bewertungsstelle in Vegesack.

Eingabe Nr.: L 19/289

Gegenstand: Verhinderung von Einbürgerungen

Begründung: Der Petent kritisiert die vom Senat beschlossene Einbürgerungskampagne und fordert deren Aussetzung. Er sieht in dieser Kampagne ein Wahlkampfmanöver sowie eine Einwirkung auf Bildungsstudien und auf die polizeiliche Kriminalstatistik.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten nicht. Er betont vielmehr, dass das Bundesland Bremen von der Vielfalt der hier lebenden Menschen profitiert. Menschen mit Migrationshintergrund machen einen großen Anteil in der Gesellschaft aus. Der Ausschuss sieht es als unerlässlich an, deren Lebenslagen und Sichtweisen auf gesellschaftliche und politische Fragestellungen zu berücksichtigen. Der Ausschuss ist der festen Überzeugung, dass diejenigen, die ohne Einschränkungen mitgestalten können, sich gleichzeitig auch mit ihrem Gemeinwesen stärker identifizieren und sieht Einbürgerung als direkten Beitrag zur Integration an.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Einbürgerungsquote in den vergangenen Jahren bundesweit gesunken ist.

Nach Mitteilung des Senats erfüllen rund 36 000 in Bremen lebende Ausländer die Voraussetzungen für eine Einbürgerung. Das heißt, sie haben unter anderem eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der Rechts- und Gesellschaftsordnung, aber eben noch keinen deutschen Pass. Um sich jedoch aktiv in die Gesellschaft einzubringen und uneingeschränkte staatsbürgerliche Verantwortung für das Gemeinwesen zu übernehmen, ist die deutsche Staatsangehörigkeit Voraussetzung.

Im Ergebnis unterstützt der Ausschuss das Ziel des Senats, mehr Bremerinnen und Bremer mit ausländischer Staatsangehörigkeit für die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit zu gewinnen. Er kann hierin keinerlei Zusammenhang zur bevorstehenden Bürgerschaftswahl sowie zu Bildungsstudien und der Polizeilichen Kriminalstatistik erkennen. Der Ausschuss sieht daher keine Möglichkeit dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 19/302

Gegenstand: Bundesratsinitiative zur Änderung des § 244a StPO

Begründung: Der Petent schlägt eine Änderung der bundesgesetzlichen Strafprozessordnung dahingehend vor, dass Beweise im Strafprozess nicht verwertet werden dürfen, wenn sie in unzulässiger Weise erlangt wurden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit für die angestrebte Änderung der Strafprozessordnung. Er sieht die geltenden Vorschriften zu Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverboten als ausreichend an und verweist bezüglich der Einzelheiten auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung.

Eingabe Nr.: L 19/306

Gegenstand: Veröffentlichung von Pressemitteilungen der Bremischen Bürgerschaft

Begründung: Der Petent regt eine Veröffentlichung von Pressemitteilungen der Bremischen Bürgerschaft, die vor dem 11. Januar 2010 erstellt wurden, auf deren Internetseite an.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Bürgerschaftskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Die Bürgerschaftskanzlei hat dargestellt, dass es sich bei den vom Referat für Öffentlichkeitsarbeit erstellen Pressemitteilungen nicht um offizielle Drucksachen des Parlaments handelt. Die Pressemitteilungen wurden daher vor Einführung der standardmäßigen Veröffentlichung auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft nur für kurze Zeit archiviert und liegen nur noch für den Zeitraum ab dem 11. Januar 2010 vor. Somit scheidet eine Veröffentlichung vorheriger Pressemitteilungen aus.

Eingabe Nr.: L 19/307

Gegenstand: Erstellung einer jährlichen Statistik im Justizbereich

Begründung: Der Petent schlägt die Einführung von Statistiken vor, welche darüber Auskunft geben sollen, wie viele Auskunftsbitten nach § 491 der Strafprozessordnung gestellt wurden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann keine Notwendigkeit für eine derartige Statistik erkennen. Es ist nicht ersichtlich, worin der Erkenntniswert einer derartigen Statistik liegen soll. Nach Mitteilung des Senators für Justiz und Verfassung ist zudem der Petent die einzige Person, der derartige Auskunftersuchen stellt.

Eingabe Nr.: L 19/308

Gegenstand: Durchführung von Praktika in der Bürgerschaftskanzlei

Begründung: Der Petent kritisiert, dass während der Umbauarbeiten im Haus der Bürgerschaft keine Praktika angeboten werden und sieht die Notwendigkeit Ausweichmöglichkeiten zu finden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Bürgerschaftskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss bedauert, dass die Bürgerschaftskanzlei während der Umbauphase die Durchführung von Praktika aussetzt. Er kann jedoch die Gründe gut nachvollziehen. Während der Umbauphase kommen auf die Beschäftigten zusätzliche Aufgaben zu, so dass eine enge Begleitung von Praktikantinnen und Praktikanten nicht möglich ist. Darüber hinaus soll auf Anmietungen von externen Büroräumen verzichtet werden. Dies hat jedoch zur Folge, dass Beschäftigte aus dem Haus der Bürgerschaft in den Börsenhof A ziehen. Hierdurch werden die Raumkapazitäten des Börsenhofs A vollständig ausgeschöpft, sodass Praktikantinnen beziehungsweise Praktikanten kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden kann, der den Bestimmungen des geltenden Arbeitsschutzes entspricht.

Indem eine fachgerechte Betreuung von Praktikantinnen beziehungsweise Praktikanten während der Umbauphase nicht erfolgen kann, sieht der Ausschuss keine Möglichkeit dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 19/309

Gegenstand: Veröffentlichung von Tätigkeitsberichten durch die Bürgerschaftskanzlei

Begründung: Der Petent regt eine Veröffentlichung von Tätigkeitsberichten verschiedener Mitbestimmungsgremien/Beauftragten der Bremischen Bürgerschaft an.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Bürgerschaftskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Es besteht keine Weisungsbefugnis der Bürgerschaftskanzlei die vom Petenten genannten Vertretungen oder Beauftragten anzuweisen, in regelmäßigen Abständen einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Die Erstellung derartiger Berichte ist in den entsprechenden Gesetzen geregelt; die Einhaltung dieser Vorschriften ist durch die jeweiligen Vertretungen und Beauftragten sicherzustellen.

Eingabe Nr.: L 19/311

Gegenstand: Veröffentlichung von Kontaktdaten von Datenschutzbeauftragten

Begründung: Der Petent regt eine Veröffentlichung von Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten sowie weiterer an die Bremische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gemeldeter Informationen an.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen. Artikel 37 Absatz 7 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet Verantwortliche und Auftragsverarbeiter zur Veröffentlichung der Kontaktdaten ihrer Datenschutzbeauftragten. Wie der Petent richtigerweise ausführt, besteht darüber hinaus die Verpflichtung, diese Daten den Aufsichtsbehörden mitzuteilen. Eine Verpflichtung oder Notwendigkeit zur Veröffentlichung dieser Daten durch die jeweilige Aufsichtsbehörde sieht der Ausschuss dagegen nicht. Diesbezüglich wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit verwiesen.

Eingabe Nr.: L 19/312

Gegenstand: Unterstützung der Berliner Datenschutzbehörde

Begründung: Der Petent regt eine personelle Unterstützung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bremischen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen. Nach Mitteilung der bremischen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit stellt sich die dortige Situation bezüglich der Arbeitsbelastung ebenfalls als sehr hoch dar. Auf dieser Grundlage sieht der Ausschuss keine Möglichkeit für eine personelle Unterstützung der Berliner Datenschutzbehörde. Bezüglich der konkreten Ausführungen zu Arbeitsbelastung und Anstieg der Eingänge bei der bremischen Datenschutzbehörde wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit verwiesen.

Eingabe Nr.: L 19/316

Gegenstand: Einführung eines Tages der offenen Justiz

Begründung: Der Petent schlägt die Einführung eines jährlich stattfindenden offenen Tages der Justiz an den Gerichten, der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Bremen nach sächsischem Vorbild vor.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Mitteilung des Senators für Justiz hat es in den Jahren 2010 und 2015 jeweils einen Tag der offenen Tür der Justiz gegeben. Mit verschiedenen Programmpunkten, wie Führungen durch das Landgericht, Verhandlungen der Gerichtsbarkeit und Veranstaltungen der Bremer Shakespeare Company konnte den Bürgerinnen und Bürgern der Bereich Justiz vorgestellt und bei diesen Interesse hierfür geweckt werden.

Der Ausschuss begrüßt das Bekenntnis des Senators für eine derartige Veranstaltung. Er hat zugleich Verständnis dafür, dass angesichts des hohen personellen und finanziellen Aufwandes eine jährliche Durchführung abgelehnt wird und sieht im Ergebnis keine Möglichkeit dem Anliegen des Petenten in Gänze zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 19/342

Gegenstand: Zukunftstag in der Bremischen Bürgerschaft

Begründung: Der Petent regt an, den jährlich in der Bremischen Bürgerschaft stattfindenden Zukunftstag ab dem Jahr 2019 zweimal jährlich auszurichten und mehr als 20 Plätze anzubieten.

Der Zukunftstag der Bremischen Bürgerschaft ist Teil des bundesweiten Girls' Day - Boys' Day, der in diesem Jahr am 28. März 2019 stattfand. Der Aktionstag wird einmal jährlich durchgeführt und ist ein wichtiges Instrument der schulischen Berufs- und Studienorientierung. Für die allgemeinbildenden Schulen sind die Maßgaben per Verfügung der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt. Die Teilnahme ist als schulische Veranstaltung anzusehen; ein entsprechender Versicherungsschutz ist gewährleistet. Der Ausschuss kann angesichts

der dargestellten Umstände keine Notwendigkeit für die Anregung des Petenten erkennen, zumal dieser keinerlei Begründung vorgetragen hat.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 19/285

Gegenstand: Straßenbaurecht

Begründung: Der Petent beschwert sich mit seiner ursprünglich an den staatlichen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition darüber, dass Straßenbaufirmen es gerne den Verkehrsteilnehmern überließen, den Split infolge von Straßenbaumaßnahmen zu verfestigen. Hierfür müssten Autofahrer tagelange Geschwindigkeitsreduzierungen in Kauf nehmen. Aus diesem Grund bedürfe es einer Verpflichtung für Straßenbaufirmen, die Straße nach Instandsetzung so zu verlassen, dass es zu keinen Verkehrsbehinderungen beziehungsweise Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern komme.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht die Petition als erledigt an. Wie der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mitgeteilt hat, sind Straßenbaufirmen grundsätzlich verpflichtet, die Straßen nach der Instandsetzung wieder in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu hinterlassen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass bei der Instandsetzung von Asphalt Schäden auf Fahrbahnen - in Abhängigkeit der Schäden - unterschiedliche Bauweisen zur Anwendung kommen. Bei der vom Petenten geschilderten Bauweise wird der Split zur Erreichung der erforderlichen Griffigkeit kontinuierlich durch das Befahren der Verkehrsteilnehmer in den Asphalt gedrückt. Dies hat zur Folge, dass erst nach mehreren Tagen der verbleibende, nicht eingedrückte Split entfernt wird, sodass es zu der vom Petenten kritisierten Anordnung einer reduzierten Geschwindigkeit zur Vermeidung von Gefahren kommt. Ein Abschluss der Baumaßnahme ist somit erst dann gegeben, wenn ausreichend Split in die Fahrbahn eingedrückt worden ist, so dass die erforderliche Griffigkeit der Fahrbahn des sanierten Abschnittes gegeben ist. Erst zu diesem Zeitpunkt greift die oben genannte Verpflichtung der Straßenbaufirma, sodass ein Kehren nunmehr möglich und erforderlich ist.